



Kirchenordnung über das kirchliche Meldewesen (KO.HA.MW)

Die Heilsarmee in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhalt

PRÄAMBEL	3
ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck dieser Kirchenordnung.....	4
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Datenschutz und andere Bestimmungen	4
§ 4 Rechte und Pflichten.....	4
ZWEITER ABSCHNITT: STAMMROLLEN	5
§ 5 Stammrollen und Mitgliedsverzeichnisse.....	5
DRITTER ABSCHNITT: DATENKATALOG	6
§ 6 Datenumfang der Verzeichnisse.....	6
VIERTER ABSCHNITT: SONSTIGE REGELUNGEN	8
§ 7 Inkrafttreten.....	8

Die in dieser Kirchenordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Präambel

Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit ihrer „Vision 2030“

**„Zu Jesus rufen –
in Jesus wachsen –
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

Das kirchliche Leben der Heilsarmee in Deutschland wird in wesentlichen Teilen von und durch ihre Mitglieder geprägt. Um das gemeinsame Miteinander und die gegenseitige Verbindung stärken zu können, benötigt die Heilsarmee Daten ihrer Mitglieder, wie z.B. Mitgliedsverzeichnisse, auf den verschiedenen organisatorischen Ebenen.

Aufgrund des Rechts der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (Art. 140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV), wird nachfolgende Kirchenordnung zur Regelung des kirchlichen Meldewesens erlassen.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 | Zweck dieser Kirchenordnung

Die Heilsarmee benötigt die Daten ihrer Mitglieder, wie z.B. Mitgliedsverzeichnisse, auf den verschiedenen organisatorischen Ebenen, um das gemeinsame Miteinander und die gegenseitige Verbindung stärken zu können. Dazu gehört insbesondere die Optimierung der zielgruppen-gerechten Übermittlung von Informationen, wie z.B. Einladungen oder Spendenaufrufe.

§ 2 | Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der Heilsarmee im Sinne dieser Kirchenordnung gilt jeder, der seine Zugehörigkeit per Willenserklärung bekundet hat und für den eine Mitgliedschaft, auf Grund der Regeln und Verordnungen der Heilsarmee oder anderweitigem Beschluss, nicht ausgeschlossen ist. Zu den Mitgliedern gehören
 - a) Heilssoldaten,
 - b) Heilsarmeeangehörige,
 - c) Angehörige oder Mitglieder anderer Gruppen, die der Heilsarmee zuzurechnen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht zu einer lokalen Organisationseinheit, in der Regel einem Korps (Gemeinde).
- (3) Durch die Mitgliedschaft zur lokalen Organisationseinheit wird auch die Mitgliedschaft zur Heilsarmee in Deutschland und die Zugehörigkeit zur internationalen Heilsarmee begründet.
- (4) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Heilsarmee in Deutschland.
- (5) Der Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Regeln und Verordnungen der Heilsarmee geregelt.

§ 3 | Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Regelungen der Kirchenordnung über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Kirchenordnung nicht berührt.

§ 4 | Rechte und Pflichten

- (1) Die Ordnungen für Mitglieder finden sich in den Regeln und Verordnungen der Heilsarmee wieder.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Heilsarmee in Verkündigung, Seelsorge und diakonischem Dienst erforderlich sind.
- (3) Bei den Meldebehörden soll, wenn möglich, die entsprechende Bekenntniszugehörigkeit angegeben werden.

Zweiter Abschnitt: Stammrollen

§ 5 | Stammrollen und Mitgliedsverzeichnisse

- (1) Jede Organisationseinheit mit gemeindeähnlicher Ausprägung (Korps) ist verpflichtet das Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Für Untergruppen der Organisationseinheit werden auf Weisung eigene oder zusätzliche Verzeichnisse geführt.
- (2) Die Verwaltungseinheiten auf regionaler Ebene sowie das Territoriale Hauptquartier sind befugt eigene Verzeichnisse der Mitglieder ihres Zuständigkeitsbereiches zu führen.
- (3) Die Formvorgaben für die verschiedenen Verzeichnisse der Mitglieder werden vom Territorialen Hauptquartier erlassen.
- (4) Die Verzeichnisse der Mitglieder enthalten die für die Erfüllung des Auftrags der Heilsarmee erforderlichen Meldedaten. Weiterhin enthalten sie kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern und den Amtshandlungen ergeben.
- (5) Diese Daten (Abs. 4) werden zwischen den verzeichnisführenden Stellen ausgetauscht.
- (6) Das Territoriale Hauptquartier kann Daten aller Mitglieder des Territoriums erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die regionale Verwaltung kann nur die Daten der Mitglieder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Organisationseinheit kann nur die Daten ihrer direkten Mitglieder erheben, verarbeiten oder nutzen.

- (7) Der Zugriff auf die Daten der Mitglieder ist jeweils durch den Leiter der jeweiligen Stelle oder einen von ihm Beauftragten zu regeln. Die Grundsätze der Kirchenordnung über den Datenschutz, insbesondere das Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit sind zu beachten.
- (8) Die Daten nach Abs. 4 dürfen weder vermietet noch verkauft werden.

Dritter Abschnitt: Datenkatalog

§ 6 | Datenumfang der Verzeichnisse

- (1) Die Verzeichnisse der Mitglieder nach § 2 müssen vorsehen, dass folgende personenbezogene Daten der Mitglieder mit ihren Familienangehörigen (Ehepartner, Lebenspartner, minderjährige leibliche, Stief- und Pflegekinder, leibliche, Stief- und Pflegeeltern minderjähriger Kinder sowie deren minderjährige Geschwister) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1: Daten der Mitglieder

1. Familiennamen
2. Geburtsname
3. Vornamen
4. frühere Namen
5. Doktorgrad
6. Ordensname / Künstlername
7. Geburtsdatum
8. Geburtsort sowie bei der Geburt im Ausland auch den Staat
9. Geschlecht
10. zur gesetzlichen Vertretung:
 - a. Familienname
 - b. Vorname
 - c. Doktorgrad
 - d. Anschrift
 - e. Geburtsdatum
 - f. Geschlecht
 - g. Sterbedatum
 - h. Auskunftssperren
11. Staatsangehörigkeiten
12. gegenwärtige Anschrift
13. Familienstand
14. Zahl der minderjährigen Kinder
15. Datum des Beginns der Mitgliedschaft
16. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft
17. Datum der Beendigung der Mitgliedschaft
18. Registernummer
19. Stellung in der Familie entsprechend § 2 Abs. (1)
20. Datum, Ort und Staat der Eheschließung
21. Datum, Ort und Staat der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
22. Datum der Beendigung der Ehe
23. Datum der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
24. Auskunftssperren / bedingter Sperrvermerk
25. Sterbedatum
26. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Abschnitt 2: Daten der Familienangehörigen, die nicht Mitglied sind, sofern gewünscht

1. Familienname
2. Geburtsname
3. Vornamen
4. frühere Namen
5. Doktorgrad
6. Künstlername
7. Geburtsdatum
8. Geburtsort
9. Geschlecht
10. Staatsangehörigkeiten
11. gegenwärtige Anschrift
12. Familienstand
13. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft
14. Stellung in der Familie entsprechend § 2 Abs. (1)
15. Auskunftssperren / bedingter Sperrvermerk
16. Sterbedatum

Abschnitt 3: Kirchliche Daten des Mitglieds

1. Datum der Kinderweihe / Taufe
2. Ort der Kinderweihe, Name des Korps und ggf. Staat
3. Datum der Aufnahme
4. Ort der Aufnahme, bei Überweisungen aus dem Ausland auch den Staat
5. Datum der Wiederaufnahme
6. Ort der Wiederaufnahme
7. Datum des Übertritts aus einer anderen Kirche
8. Ort des Übertritts aus einer anderen Kirche
9. Datum der Beendigung der Mitgliedschaft
10. Ort der Beendigung der Mitgliedschaft
11. Registernummer
12. Datum der Einsegnung / Konfirmation
13. Ort der Einsegnung / Konfirmation, wenn im Ausland auch den Staat
14. Datum der kirchlichen Trauung (anlässlich vollzogener staatlicher Trauung)
15. Ort der kirchlichen Trauung, Name der Gemeinde und ggf. Stätte der Trauung, bei im Ausland vollzogener Trauung auch den Staat
16. Konfession bei der kirchlichen Trauung
17. Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
18. Datum der kirchlichen Bestattung
19. Ort der kirchlichen Bestattung, Name der Gemeinde und ggf. Stätte der Beisetzung, bei im Ausland vollzogener Bestattung auch den Staat
20. Kirchliche Ämter und Funktionen
21. Kirchlicher Ausschluss oder Sperren
22. Kommunikationsdaten (gem. den datenschutzrechtlichen Vorgaben – z.B. Einwilligung)

Abschnitt 4: Kirchliche Daten (Amtshandlungen der Heilsarmee) der Familienangehörigen des Mitgliedes, die nicht Mitglied sind

1. Datum der Kinderweihe
2. Ort der Kinderweihe, Name des Korps, ggf. auch Staat
3. Registernummer
4. Datum der Einsegnung (Konfirmation)
5. Datum der kirchlichen Trauung
6. Ort der kirchlichen Trauung, Name des Korps und ggf. Stätte der Trauung, bei im Ausland vollzogener Trauung auch den Staat
7. Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
8. Konfession bei der kirchlichen Trauung
9. Datum der kirchlichen Bestattung
10. Ort der kirchlichen Bestattung, Name der Gemeinde und ggf. Stätte der Beisetzung, bei im Ausland vollzogener Bestattung auch den Staat

- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorglicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten).
- (3) Die Daten des § 6 Absatz 1 Abschnitt 3 Nummer 21 und 22 werden nicht in den Datenaustausch bei Übertritt in eine andere Kirche einbezogen.

Vierter Abschnitt: Sonstige Regelungen

§ 7 | Inkrafttreten

Diese Kirchenordnung wurde von der Gesetzgebungskonferenz am 20.11.2016 beschlossen und durch den Territorialeiter bestätigt. Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe über die Datenbank „iuris“ in Kraft.